



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0360

Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor: Aufschiebung bestimmter Verpflichtungen

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor im Hinblick auf die Aufschiebung bestimmter Verpflichtungen (COM(2026)0569 - C10-0258/2026 - 2026/0325(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Mit der zusätzlichen Zeit, die mit dieser Verordnung gewährt wird, wird auf Schwierigkeiten bei der Sicherstellung einer ausreichenden konformen Versorgung durch zuverlässige Partner reagiert. Sie sollte nicht Rohöl, Erdgas oder Kohle zugutekommen, die ihren Ursprung in

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an die zuständigen Ausschüsse zurücküberwiesen (A10-0258/2026).

Drittländern haben oder direkt oder indirekt aus Drittländern ausgeführt werden, für die gemäß Artikel 29 EUV oder Artikel 215 AEUV erlassene restriktive Maßnahmen gelten, mit denen die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus diesen Ländern in die Union verboten oder beschränkt wird. Dies steht im Einklang mit Erwägungsgrund 75 der Verordnung (EU) 2024/1787, wonach die Kommission keine Gleichwertigkeitsbeschlüsse erlassen oder Dialoge aufnehmen sollte, falls dies zur Umgehung solcher restriktiven Maßnahmen führen könnte, mit dem Länder-Benchmarking gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115, in dem Länder, die Sanktionen der Vereinten Nationen oder der Union in Bezug auf die relevanten Rohstoffe unterliegen, als Länder mit hohem Risiko eingestuft wurden, und mit der Verordnung (EU) 2026/261, mit der die Einfuhr von Erdgas, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wird, unabhängig von restriktiven Maßnahmen schrittweise eingestellt wird. Das Kriterium ist objektiv, stützt sich auf bereits von der Union erlassene Maßnahmen und gilt unbeschadet dieser Maßnahmen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer -1 (neu)

Verordnung (EU) 2024/1787

Derzeitiger Wortlaut

In der Union niedergelassene Betreiber und Unternehmen legen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Betriebseinheit befindet, einen Bericht vor, in dem die Methanemissionen an der Quelle quantifiziert sind, ergänzt durch Messungen der Methanemissionen auf Standortebeine, wodurch die Bewertung der nach Standorten aggregierten Schätzungen der Methanemissionen an der Quelle und der Vergleich mit diesen ermöglicht wird:

- a) für selbst betriebene Betriebseinheiten bis zum 5. Februar **2027** und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres und
- b) für nicht selbst betriebene Betriebseinheiten bis zum 5. August **2028** und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres, wenn diese Betriebseinheiten nicht gemäß Buchstabe a gemeldet wurden.

Vor Einreichung bei den zuständigen Behörden stellen Betreiber und Unternehmen sicher, dass der in diesem Absatz genannte Bericht von einer Prüfstelle bewertet wird und einen gemäß Artikel 8 ausgestellten Prüfungsvermerk enthält.

Geänderter Text

-1. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„In der Union niedergelassene Betreiber und Unternehmen legen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Betriebseinheit befindet, einen Bericht vor, in dem die Methanemissionen an der Quelle quantifiziert sind, ergänzt durch Messungen der Methanemissionen auf Standortebeine, wodurch die Bewertung der nach Standorten aggregierten Schätzungen der Methanemissionen an der Quelle und der Vergleich mit diesen ermöglicht wird:

- a) für selbst betriebene Betriebseinheiten bis zum 5. Februar **2030** und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres und
- b) für nicht selbst betriebene Betriebseinheiten bis zum 5. August **20031** und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres, wenn diese Betriebseinheiten nicht gemäß Buchstabe a gemeldet wurden.

Vor Einreichung bei den zuständigen Behörden stellen Betreiber und Unternehmen sicher, dass der in diesem Absatz genannte Bericht von einer Prüfstelle bewertet wird und einen gemäß Artikel 8 ausgestellten Prüfungsvermerk enthält.

Setzen Betreiber Systeme zur kontinuierlichen Überwachung auf Standortebeine ein, die den Leistungsanforderungen entsprechen, die in den gemäß der vorliegenden Verordnung angenommenen Methoden und

Standards festgelegt sind, so werden die Daten aus diesen Systemen für die Zwecke dieses Absatzes als Messungen auf Standortebene akzeptiert und gelten als konform mit der Anforderung an Messkampagnen auf Standortebene.“

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 1 - Buchstabe a

Verordnung (EU) 2024/1787

Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Bis zum 31. Mai **2029** und danach jedes Jahr weisen die Importeure den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, nach und melden ihnen entsprechend Artikel 27 Absatz 1, dass die am oder nach dem 4. August 2024 geschlossenen oder erneuerten Verträge über die Lieferung von Rohöl, Erdgas oder Kohle, die außerhalb der Union erzeugt wurden, im vorangegangenen Kalenderjahr nur Rohöl, Erdgas oder Kohle umfassen, das bzw. die Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsmaßnahmen auf Erzeugerebene unterliegen, die den in dieser Verordnung festgelegten gleichwertig sind.“

Geänderter Text

„Bis zum 31. Mai **2031** und danach jedes Jahr weisen die Importeure den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, nach und melden ihnen entsprechend Artikel 27 Absatz 1, dass die am oder nach dem 4. August 2024 geschlossenen oder erneuerten Verträge über die Lieferung von Rohöl, Erdgas oder Kohle, die außerhalb der Union erzeugt wurden, im vorangegangenen Kalenderjahr nur Rohöl, Erdgas oder Kohle umfassen, das bzw. die Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsmaßnahmen auf Erzeugerebene unterliegen, die den in dieser Verordnung festgelegten gleichwertig sind.“

Abänderung 8 und 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Bis zum 31. Mai **2029** und danach jedes Jahr unterrichten die Importeure die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, jährlich im Rahmen der gemäß Artikel 27 Absatz 1 vorzulegenden Informationen über die Ergebnisse dieser Anstrengungen des vorangegangenen Kalenderjahres und legen im Falle von Ergebnislosigkeit der Anstrengungen diesen zuständigen Behörden eine stichhaltige Begründung für die Ergebnislosigkeit vor und führen die von ihnen als Teil dieser Anstrengungen ergriffenen Maßnahmen auf.“

„Bis zum 31. Mai **2031** und danach jedes Jahr unterrichten die Importeure die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, jährlich im Rahmen der gemäß Artikel 27 Absatz 1 vorzulegenden Informationen über die Ergebnisse dieser Anstrengungen des vorangegangenen Kalenderjahres und legen im Falle von Ergebnislosigkeit der Anstrengungen diesen zuständigen Behörden eine stichhaltige Begründung für die Ergebnislosigkeit vor und führen die von ihnen als Teil dieser Anstrengungen ergriffenen Maßnahmen auf.“

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2024/1787
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Bis zum 5. August **2029** und danach jedes Jahr bis zum 31. Mai melden die Erzeuger und gemäß Artikel 27 Absatz 1 Importeure der Union für die am oder nach dem 4. August 2024 geschlossenen oder erneuerten Lieferverträge den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die

„Bis zum 5. August **2031** und danach jedes Jahr bis zum 31. Mai melden die Erzeuger und gemäß Artikel 27 Absatz 1 Importeure der Union für die am oder nach dem 4. August 2024 geschlossenen oder erneuerten Lieferverträge den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die

Methanintensität der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in der Union in Verkehr gebrachten Rohöl-, Erdgas- und Kohleförderung, berechnet nach der gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Methode.

Bei Lieferverträgen, die vor dem 4. August 2024 geschlossen wurden, unternehmen die Erzeuger und gemäß Artikel 27 Absatz 1 Importeure der Union alle zumutbaren Anstrengungen, um den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die nach der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Methode berechnete Methanintensität der Förderung von Rohöl, Erdgas und Kohle, die im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen in der Union in Verkehr gebracht wurden, zu melden. Bis zum 5. August **2029** und danach jedes Jahr bis zum 31. Mai erstatten die Erzeuger und Importeure der Union, die Rohöl, Erdgas oder Kohle in der Union in Verkehr bringen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, jährlich über die Ergebnisse dieser Anstrengungen Bericht.“

Methanintensität der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in der Union in Verkehr gebrachten Rohöl-, Erdgas- und Kohleförderung, berechnet nach der gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Methode.

Bei Lieferverträgen, die vor dem 4. August 2024 geschlossen wurden, unternehmen die Erzeuger und gemäß Artikel 27 Absatz 1 Importeure der Union alle zumutbaren Anstrengungen, um den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die nach der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Methode berechnete Methanintensität der Förderung von Rohöl, Erdgas und Kohle, die im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen in der Union in Verkehr gebracht wurden, zu melden. Bis zum 5. August **2031** und danach jedes Jahr bis zum 31. Mai erstatten die Erzeuger und Importeure der Union, die Rohöl, Erdgas oder Kohle in der Union in Verkehr bringen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, jährlich über die Ergebnisse dieser Anstrengungen Bericht.“

Abänderung 4Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EU) 2024/1787

Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 29a

Rohöl, Erdgas und Kohle aus

***Drittländern, die restriktiven
Maßnahmen unterliegen***

***(1) Abweichend von
Artikel 28 Absatz 1, Artikel 28
Absatz 2 Unterabsatz 2 und
Artikel 29 Absätze 1 und 2 gilt
für Rohöl, Erdgas oder Kohle,
die ihren Ursprung in
Drittländern haben oder direkt
oder indirekt aus Drittländern
ausgeführt werden, für die
gemäß Artikel 29 EUV oder
Artikel 215 AEUV erlassene
restriktive Maßnahmen gelten,
mit denen die Einfuhr von
Rohöl, Erdgas oder Kohle aus
diesen Ländern in die Union
verboten oder beschränkt
wird, Folgendes:***

***a) Die Verpflichtungen
gemäß Artikel 28 Absatz 1 und
Artikel 28 Absatz 2
Unterabsatz 2 sind bis zum
31. Mai 2028 und danach
jedes Jahr für die Lieferung im
jeweils vorangegangenen
Kalenderjahr zu erfüllen.***

***b) Die Verpflichtung gemäß
Artikel 29 Absatz 1 ist bis zum
5. August 2028 und danach bis
zum 31. Mai jedes Jahres für
das vorangegangene
Kalenderjahr zu erfüllen.***

***c) Die Verpflichtung gemäß
Artikel 29 Absatz 2 ist bis zum
5. August 2030 und danach bis
zum 31. Mai jedes Jahres zu
erfüllen.***

***(2) Die Einführer geben in
den gemäß Artikel 27 Absatz 1
bereitgestellten Informationen
die unter Absatz 1 des
vorliegenden Artikels
fallenden Mengen,
einschließlich der in
gemischten Ladungen
enthaltenen Mengen, getrennt
an.***

(3) Die Kommission veröffentlicht eine nicht erschöpfende Liste der Drittländer gemäß Absatz 1 und hält sie auf dem neuesten Stand.

(4) Dieser Artikel gilt unbeschadet der nach Artikel 29 EUV oder Artikel 215 AEUV und der Verordnung (EU) 2026/261 erlassenen restriktiven Maßnahmen. Er ist nicht so auszulegen, als gestatte er das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt, dessen Einfuhr verboten ist.“

Abänderung 10Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 2 b (neu)

Verordnung (EU) 2024/1787

Artikel 36 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. In Artikel 36 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2029 einen Bericht über die Anwendung der Artikel 27 bis 29 vor. Der Bericht erstreckt sich insbesondere auf die Annahme nationaler Sanktionsregelungen, die Akkreditierung von Prüfstellen, die Anerkennung von Konformitätslösungen, die Fortschritte bei den in Artikel 29 Absätze 4 bis 6 genannten Rechtsakten, die gemäß Artikel 28 Absatz 2a gemeldeten Informationen und die Versorgungssicherheitslage.

Im Falle anhaltender Herausforderungen bei der Umsetzung oder einer Bedrohung der Versorgungssicherheit schlägt die Kommission unter Berücksichtigung der in den Artikeln 28 und 29 vorgesehenen Fristen gegebenenfalls und erforderlichenfalls Änderungen dieser Verordnung vor.“

**Abänderung 11Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am **zwanzigsten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.